



# Hinweise zum FTTH Ausbau

Graben-Profile



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**Hinweis:**

Diese Unterlage ist als ergänzender Hinweis zu den Standard-Vorschriften zu verstehen.  
Die entsprechenden ZTV-Dokumente (u.a. ZTV-TKNetz 10) sind im Zweifelsfall ausschlaggebend.

**Begriffsklärung**

In nachstehenden Abbildungen sind typische Graben-Profile zur Verlegung von Glasfaser-Rohren dargestellt. Diese Unterlage soll als Referenz dienen, um die zu erstellenden Profile und Abmaße zu erreichen.

# Graben-Profile (Referenz zur ZTV10)

Die nachfolgende Bauweise beschreibt die Verlegung von Glasfasermedien und Rohren im offenen, schmalen Graben bei Mindertiefe. Dabei kommen drei unterschiedliche Grabenprofile zum Einsatz:

| Breite [m] | Tiefe [m] | Zusatzanforderung       | Wiederherstellung                                    |
|------------|-----------|-------------------------|------------------------------------------------------|
| 0,15       | 0,30      | -                       | Flüssigboden (ZFSV), entsprechend Abschnitt 4.3.6.2) |
| 0,15       | 0,45      | Mindestüberdeckung 0,4m | Entsprechend Abschnitt 10                            |
| 0,30       | 0,45      | Mindestüberdeckung 0,4m | Entsprechend Abschnitt 10                            |

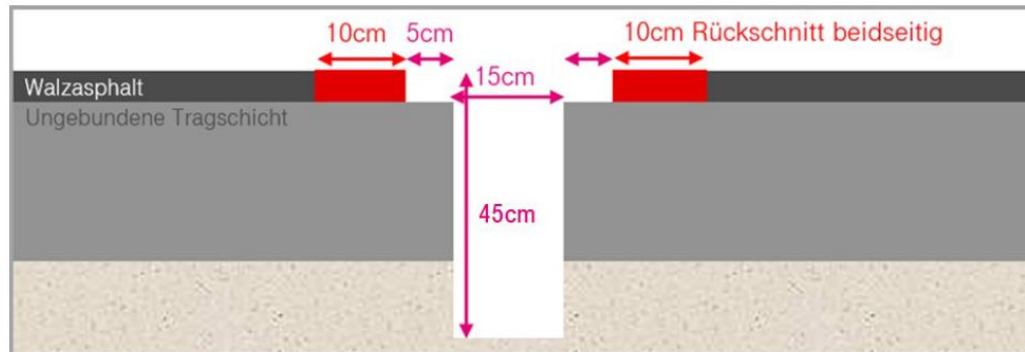


Abbildung 42: Schematische Darstellung Grabenprofil 0,15m x bis 0,45m am Beispiel Walzasphalt

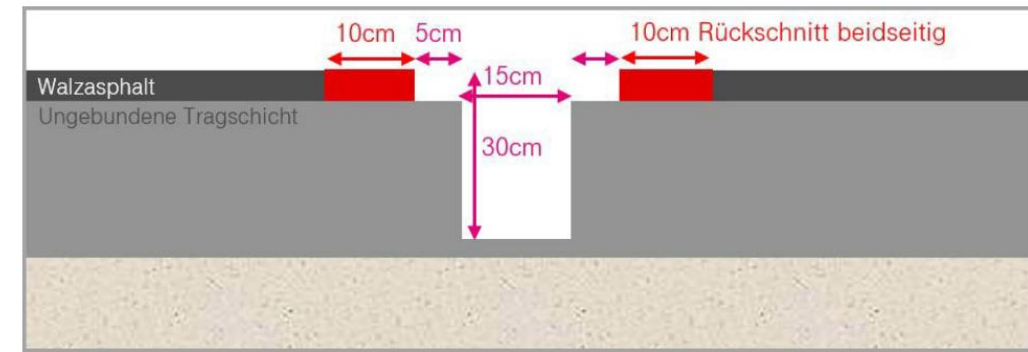


Abbildung 41: Schematische Darstellung Grabenprofil 0,15x0,3m am Beispiel Walzasphalt

Der Graben mit einem Grabenprofil von bis zu 0,15m Breite wird mit einem Bagger und einem ca. 12 -13cm breiten Löffel, ähnlich der Abbildung 40, hergestellt. Die Grabentiefe variiert ja nach Beauftragung von 0,3m bis 0,45m. Das Verfahren kann in Oberflächen mit Verbundsteinpflaster, Platten, Asphalt oder Beton angewendet werden.

Das Verfahren ist in Gehwegen, Wohnwegen, Wohnstraßen, etc. mit Bauklasse IV bis VI (niedrige Verkehrsbelastung nach RAS, RStO) einsetzbar. Bei Verwendung des Verfahrens in Straßen mit den Bauklassen I – III ist der schmale Graben mit 40cm Mindestüberdeckung auszuführen und gemäß Abschnitt 10 wiederherzustellen.